

18/SN-355/ME



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56-0610
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

27.10.94

Wien, 1994 10 06
Dr. Gru/Ho/113

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Franz Ceska)

(Dr. Alexander Grubmayr)

Beilagen



An das
Bundeskanzleramt
Sekt. V - Verfassungsdienst
Herrn Sektionschef
Dr. Gerhart Holzinger

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 1994 10 05
Dr. Gru/Ho/111

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. August 1994, GZ 671.800/92-V/8/94, mit dem obiger Entwurf zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. 23d Abs 3:

Hier ist vorgesehen, daß, soweit ein Vorhaben der EU überwiegend Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, die Bundesregierung an einen von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willenbildung im Rat der EU übertragen kann.

Abgesehen davon, daß unklar bleibt, wann eine Angelegenheit "überwiegend" die Gesetzgebung der Länder betrifft, fehlt in der Bestimmung ein Hinweis, daß der von den Ländern namhaft gemachte Vertreter die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes wahren muß. Dies etwa ist im Bonner Grundgesetz vorgesehen.

zu Art. 23d Abs 5 lit a:

Die Bestimmung sieht vor, daß die Länder verpflichtet sind, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten der EU erforderlich werden.

- 2 -

Kommt nun ein Land dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Es ist nun vorgesehen, daß der Bund von dieser Zuständigkeit nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen kann, daß der Verfassungsgerichtshof gem. Art. 138b auf Antrag des Bundes den Übergang der Zuständigkeit festgestellt hat. Dies erscheint bürokratisch; ein rascher Übergang der Zuständigkeit auf den Bund erscheint dadurch gefährdet. Hier sollte eine stärkere Orientierung an dem bisherigen Art. 16 der Bundesverfassung erfolgen (Art. 16 Abs 4 B-VG).

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)